gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: **CP83**Version: **3.0 de**Datum der Erstellung: 15.05.2015
Überarbeitet am: 17.01.2020

Ersetzt Fassung vom: 24.01.2017

Version: (2)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Tetrachlorethylen

Artikelnummer CP83

Registrierungsnummer (REACH)

 Index-Nr.
 602-028-00-4

 EG-Nummer
 204-825-9

 CAS-Nummer
 127-18-4

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

Telefon: +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

e-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleitzahl/Ort	Telefon	Webseite
Giftzentrale Münche	n Ismaninger Str. 22	81675 München	+49/(0)89 19240	http:// www.toxinfo.med.tum .de/inhalt/giftnotruf- muenchen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung gem. GHS							
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefah- renhin- weis				
3.6	Karzinogenität	(Carc. 2)	H351				
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	(Aquatic Chronic 2)	H411				

Deutschland (de) Seite 1 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

Piktogramme

GHS08, GHS09





Gefahrenhinweise

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzu-

ziehen.

Nur für gewerbliche Anwender

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Achtung**Gefahrensymbol(e)





H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Tetrachlorethylen

Index-Nr. 602-028-00-4 EG-Nummer 204-825-9

CAS-Nummer 127-18-4

Summenformel C_2Cl_4

Molmasse 165,8 g/_{mol}

Deutschland (de) Seite 2 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut oder Schleimhaut führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung etc. Bei großflächigem Hautkontakt schwere Vergiftung möglich. Unbedingt Arzt hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, fließenden Wasser spülen. Reizt die Augen. Verursacht irreversible Hornhauttrübung. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Husten, Akute Atemnot, Magen-Darm-Beschwerden, Erbrechen, Narkosewirkung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Chlorwasserstoff (HCl)

Deutschland (de) Seite 3 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Abzug verwenden (Labor). Exposition vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Zersetzung bei längerer Lichteinwirkung möglich.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Deutschland (de) Seite 4 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Beachtung von sonstigen Informationen

Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

• Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter 8.1

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Lan d	Arbeitsstoff	CAS- Nr.	Hin- weis	Identi- fikator	SM W [pp m]	SMW [mg/ m³]	KZ W [pp m]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Quelle
DE	Tetrachlorethen	127-18- 4		MAK	10	69	20	138			DFG
DE	Tetrachlorethylen (Per)	127-18- 4	H, Y	AGW	10	69	20	138			TRGS 900
EU	Tetrachlorethylen	127-18- 4		IOELV	20	138	40	275			2017/ 164/EU

Hinweis

Hautresorptiv

KZW

Mow

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) SMW

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte

Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hin- weis	Identifi- kator	Wert	Material	Quelle
DE	Tetrachlorethylen	Tetrachlorethylen		BAT	200 μg/l	Vollblut	DFG
DE	Tetrachlorethylen (Te- trachlorethen)	Tetrachlorethylen		BLV	200 μg/l	Vollblut	TRGS 903

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Deutschland (de) Seite 5 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Hautschutz



Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Art des Materials

FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

Materialstärke

0.7mm.

• Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe farblos

Geruch nach Ether

Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

Deutschland (de) Seite 6 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

pH-Wert Keine Information verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -22 °C bei 101,3 kPa Siedebeginn und Siedebereich 121 °C bei 1.013 hPa

Flammpunkt nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG) keine Information verfügbar
 obere Explosionsgrenze (OEG) keine Information verfügbar

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen nicht relevant

Dampfdruck 19 hPa bei 20 °C Dichte 1,62 ^g/_{cm³} bei 20 °C

Dampfdichte 5,73 (Luft = 1)
Schüttdichte Nicht anwendbar

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit 0,16 g/l bei 20 °C

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) 3,4 (exp. Lit.)

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Zersetzungstemperatur >140 °C

Viskosität

• dynamische Viskosität 0,88 mPa s bei 20 °C

Explosive Eigenschaften Ist nicht als explosiv einzustufen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit: Starkes Oxidationsmittel, Metallpulver, Erdalkalimetall, Alkalimetalle, Sauerstoff, => Explosionsgefahr

Deutschland (de) Seite 7 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. - Zersetzung erfolgt ab Temperaturen von: >140 °C.

10.5 Unverträgliche Materialien

verschiedene - Kunststoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
oral	LD50	2.629 ^{mg} / _{kg}	Ratte	TOXNET
inhalativ: Dampf	LC50	27,6 ^{mg} / _l /4h	Ratte	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht leichte bis mäßige Reizwirkung. Mögliche Gefahren:Hornhauttrübung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Karzinogenität:

Kann vermutlich Krebs erzeugen

• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Leber- und Nierenschäden - hohe Dosen können Koma und Tod zur Folge haben

• Bei Kontakt mit den Augen

es sind keine Daten verfügbar

• Bei Einatmen

Kopfschmerzen, Schwindel, Benommenheit, Husten, akute Atemnot, Magen-Darm-Beschwerden, Narkosewirkung

Deutschland (de) Seite 8 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

• Bei Berührung mit der Haut

Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut oder Schleimhaut führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung etc - wirkt entfettend auf die Haut - Gefahr der Hautresorption

Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdauer
LC50	5 ^{mg} / _l	Regenbogenforelle (On- corhynchus mykiss)		96 h
EC50	22 ^{mg} / _l	Daphnia magna		48 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdauer
LC50	17,8 ^{mg} / _l	Fisch	ECHA	7 d
EC50	176 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	ECHA	24 h

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

Prozess	Abbaurate	Zeit
biotisch/abiotisch	11 %	28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log KOW) 3,4

BCF 49

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Henry-Konstante 1.793 Pa m³/mol

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Stark wassergefährdend. (AwSV)

Deutschland (de) Seite 9 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Stoffname	CAS-Nr.	Verbundenen Kategorie	Kategorie für die menschli- che Gesundheit	Kategorie für die Tierwelt
Tetrachlorethylen	127-18-4	CAT2	CAT2	CAT3

Legende

CAT2 Kategorie 2 - zumindest einige in-vitro-Nachweise der biologischen Aktivität bezogen auf endokrine Wirkungen CAT3 Kategorie 3 - keine Hinweise auf eine endokrine Wirkung oder keine Daten vorhanden

Anmerkungen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer **1897**

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Gefährliche Bestandteile

Tetrachlorethylen

14.3 Transportgefahrenklassen

6

Klasse6.1 (giftige Stoffe)14.4 VerpackungsgruppeIII (Stoff mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren gewässergefährdend

Deutschland (de) Seite 10 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

• Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1897

Offizielle Benennung für die Beförderung TETRACHLORETHYLEN

Vermerke im Beförderungspapier UN1897, TETRACHLORETHYLEN, 6.1, III, (E), um-

weltgefährdend

Klasse 6.1 Klassifizierungscode T1 Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 6.1 + "Fisch und Baum"



Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 802(ADN)

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 60

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1897

Offizielle Benennung für die Beförderung TETRACHLOROETHYLENE

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1

declaration)

UN1897, TETRACHLORETHYLEN, 6.1, III, MEERES-

SCHADSTOFF

Klasse 6.1

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (P) (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 6.1 + "Fisch und Baum"



Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Deutschland (de) Seite 11 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-A

Staukategorie (stowage category) A

Trenngruppe 10 - Flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1897

Offizielle Benennung für die Beförderung Tetrachlorethylen

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

declaration)

UN1897, Tetrachlorethylen, 6.1, III

Klasse 6.1

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel 6.1



Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 2 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Nicht gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP) Nicht gelistet.
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffname	CAS-Nr.	Gew%	Art der Registrie- rung	Beschrän- kungsbedin- gungen	Nr.
Tetrachlorethylen		100	1907/2006/EC Anhang XVII	R3	3

Legende

R3

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet

Deutschland (de) Seite 12 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Legende

werden können und

- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge füh-

ren". b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und

Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter

Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Beschränkungen gemäß REACH, Titel VIII

 Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste nicht gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.		
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200 500	57)		

Hinweis

Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

Abfüll-Los

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt	100 % 1.620 ^g / _l		
Dishtlinia übay Industria amissianan (VOCs 2010/75/ELI)			

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	1.620 ^g / _l

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Deutschland (de) Seite 13 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Stoffname	CAS-Nr.	Anmerkun- gen	Schwellen- wert für die Freiset- zung in die Luft (kg/ Jahr)	Schwellen- wert für die Freiset- zung in Ge- wässer (kg/Jahr)	Schwellen- wert für die Freiset- zung in den Boden (kg/Jahr)
Tetrachlorethylen	127-18-4		2 000	10	

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 3 (stark wassergefährdend)

Kennnummer 287

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	≥ 25 Gew %	0,1 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK):

6.1 D (nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)

Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe. Bei Tätigkeiten mit diesem Produkt sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

Nationale Verzeichnisse

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

Deutschland (de) Seite 14 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Land	Nationale Verzeichnisse	Status
AU	AICS	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende

AICS CICR CSCL-ENCS DSL ECSI Australian Inventory of Chemical Substances Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

CSCL-ENCS
DSL Domestic Substances List (DSL)
ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China INSQ National Inventory of Chemical Substances
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
Toyic Substance Control Act

Toxic Substance Control Act

Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1	Registrierungsnummer (REACH): Keine Information verfügbar.	Registrierungsnummer (REACH)
2.1	Anmerkungen: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefah- renhinweise in ABSCHNITT 16.	
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Biologische Grenzwerte: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
14.3	Transportgefahrenklassen	Transportgefahrenklassen: Gefahr der Klasse 6.1 - giftige Stoffe

Deutschland (de) Seite 15 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: **CP83**

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
14.8	Meeresschadstoff (Marine Pollutant): ja (gewässergefährdend)	Meeresschadstoff (Marine Pollutant): ja (P) (gewässergefährdend)
14.8	Verpackungsgruppe: III6.1	Verpackungsgruppe: III
14.8		Gefahrzettel: 6.1

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen		
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission		
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)		
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)		
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert		
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
BCF	bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)		
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)		
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen		
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)		
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim		
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR		
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert		
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)		
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)		
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)		
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben		
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)		
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)		
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)		
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)		
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code		
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert		
KZW	Kurzzeitwert		

Deutschland (de) Seite 16 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Tetrachlorethylen ROTISOLV® ≥99,9 %, UV/IR-Grade

Artikelnummer: CP83

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")	
Mow	Momentanwert	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
ppm	parts per million (Teile pro Million)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
SMW	Schichtmittelwert	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)	
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text	
H351	kann vermutlich Krebs erzeugen	
H411	giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Deutschland (de) Seite 17 / 17